

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Alle Ausfertigungen und Kundmachungen müssen um gültig zu sein vom Hauptmann und dem Schriftführer der Feuerwehr unterfertigt sein.

§ 9.

Versammlungen.

In jedem Jahre hat eine Hauptversammlung stattzufinden, bei welcher der Rechnungsabschluß, sowie die Neuwahlen der Chargen stattfinden. Der Jahresbericht kommt zum Vortrag. Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder einzuberufen und sind alle Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit zu fassen und ist hierüber ein Protokoll zu führen. Außerdem hält das Korps periodische Korps- und Chargen-Sitzungen (Versammlungen) ab, bei welchen alle die Feuerwehr berührenden Gegenstände zu besprechen sind und können vom Kommando auch Versammlungen einzelner Abteilungen nach Bedarf einzuberufen werden. Bei Chargen-Versammlungen gelten die für Ausschuß-Sitzungen bestehenden Bestimmungen.

§ 10.

Schiedsgericht.

Ueber alle in dem Korps aus dem Vereinsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Ausschuß als selbstständiges Schiedsgericht. Streitigkeiten der Mitglieder aus dem Vereinsverhältnisse mit dem Ausschuß werden in der Hauptversammlung geschlichtet.

Ueber Streitigkeiten im Feuerwehr-Ausschusse entscheidet der Gemeindevorschuß als Schiedsgericht.